

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/26 6Ob335/97a, 7Ob38/98h, 6Ob76/17w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1998

Norm

GmbHG §41

GmbHG §50

GmbHG §84

GmbHG §98

GmbHG §99

UmwG §5

UmwG idF EU-GesRÄG ö7

Rechtssatz

Der Umwandlungsbeschluss kann nicht wegen Verletzung gesellschaftsrechtlicher Treuepflicht sondern nur wegen Rechtsmissbrauchs angefochten werden. Rechtsmissbrauch liegt nicht schon dann vor, wenn das Motiv für die Umwandlung der Ausschluss des Minderheitsgesellschafters war.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 335/97a

Entscheidungstext OGH 26.02.1998 6 Ob 335/97a

Veröff: SZ 71/42

- 7 Ob 38/98h

Entscheidungstext OGH 19.05.1998 7 Ob 38/98h

Vgl auch; nur: Der Umwandlungsbeschluss kann wegen Rechtsmissbrauchs angefochten werden.

Rechtsmissbrauch liegt nicht schon dann vor, wenn das Motiv für die Umwandlung der Ausschluss des Minderheitsgesellschafters war. (T1)

- 6 Ob 76/17w

Entscheidungstext OGH 29.05.2017 6 Ob 76/17w

Vgl; Beisatz: Die Treuepflicht gilt nur für die Beziehungen der Gesellschafter bei aufrechter Bestand des Gesellschaftsverhältnisses und nicht für die Grundsatzfrage der Beendigung (Umwandlung) der Gesellschaft. Ein Recht der Minderheit auf Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses besteht nicht. Ein Auflösungsbeschluss bedarf nur der erforderlichen Mehrheit. Allerdings kann in besonderen Ausnahmefällen Rechtsmissbrauch vorliegen. Ob ein solcher vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109700

Im RIS seit

28.03.1998

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at